



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**

Drs. 19/303

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;

**Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedin-
gungen für die Sozialwirtschaft**

COM(2023) 316 final

BR-Drs. 305/23

I. Beschlussempfehlung:

Der Landtag nimmt das Vorhaben mit folgenden Anmerkungen zur Kenntnis:

Seit vielen Jahrzehnten erkennt der Freistaat Bayern den Mehrwert der Sozialwirtschaft für unsere Gesellschaft an und flechtet sie in seine sozioökonomische Politik mit ein. Sie gehört zu den bedeutendsten Wirtschaftszweigen in Bayern und ist in vielen sozialen Bereichen, zum Beispiel der Behindertenhilfe, ein wichtiger Partner des Freistaats. Der Freistaat Bayern trägt seit langem durch öffentliche Förderungen und durch intensive Einbindung in politische Vorhaben Sorge dafür, dass die Sozialwirtschaft die Unterstützungsmaßnahmen, das günstige Umfeld für den Sektor sowie gute Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung vorfindet.

Die Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft hat das Ziel, die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung eines günstigen Umfelds für die Sozialwirtschaft zu unterstützen. Im Fokus stehen hierbei insbesondere die arbeitsmarktpolitische Dimension, die soziale Inklusion, Kompetenzentwicklung, die Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln sowie das öffentliche Auftragswesen. Die Empfehlung des Rates wird ausdrücklich begrüßt. Die Sozialwirtschaft ist eine tragende Säule für gesellschaftlichen Zusammenhalt in Europa.

In Bayern ist die Sozialwirtschaft durch Trägervielfalt gekennzeichnet und eine überaus wichtige Arbeitgeberin in Bayern. Darauf sind wir stolz. Die Menschen, die haupt- und ehrenamtlich in den unterschiedlichsten sozialen Bereichen tätig sind, verdienen unseren Respekt und unsere Anerkennung – aber vor allem verdienen sie gute Arbeits- und Rahmenbedingungen. Davon profitieren nicht nur unsere Fachkräfte und Ehrenamtlichen, sondern unsere Gesellschaft als Ganzes.

Vor diesem Hintergrund sind einige Bereiche zu nennen, in denen der Freistaat Bayern das Potenzial für eine starke Sozialwirtschaft besser ausschöpfen muss. Dazu zählt beispielsweise, dass der Öffentliche Dienst als Arbeitgeber als Vorreiter für die Inklusion von Menschen mit Behinderung vorangehen muss. Seit Jahren stagniert die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung nur knapp über der gesetzlichen Pflichtquote von 5% (5,41% im Jahr 2021). Hinzu kommt, dass die gesetzlichen Regelungen für die Freie Wohlfahrtspflege insbesondere mit Blick auf die erforderlichen Eigenleistungen bei staatlichen Förderprogrammen zu Herausforderungen führen. Eine Flexibilisierung der Rahmenbedingungen dahin-

gehend, dass Eigenleistungen auch in Form von ehrenamtlicher Arbeit bereitgestellt werden können, wäre wünschenswert. Auch das öffentliche Vergabewesen birgt viel Potenzial für die bayerische Sozialwirtschaft. Mit einem bayerischen Vergabegesetz, welches die Aufträge der öffentlichen Hand an sozial-ökologische Kriterien knüpft, könnten große Impulse und neue, nachhaltige Absatzmärkte geschaffen werden.

Wir begrüßen, dass die EU hier mit einem eigenen Aktionsplan und der Entwicklung von Strategien vorangeht. Diesen Bedarf sehen wir auch für Bayern und regen die Ausarbeitung einer Sozialen Innovationsstrategie an. Darin sollen einerseits Ziele und Meilensteine festgelegt werden, andererseits derzeitige Hürden und Bedarfe ermittelt und geeignete Lösungen gefunden werden. Beispielsweise benötigt dieser Sektor zielgerichtete Finanzierungsinstrumente und wir empfehlen ein eigenes Landesförderprogramm zur besseren Finanzierung von Sozialunternehmen.

„Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl“, so steht es in der Verfassung des Freistaates Bayern. Dies muss sich in einem Update von Lehrplänen und Curricula wiederfinden. Sozialunternehmen benötigen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Prognosen gehen von einem wachsenden Personalbedarf im Sozialunternehmertum aus. Gründerinnen und Gründer und Arbeitskräfte von morgen müssen schon heute für sozial-ökologische Geschäftsmodelle sensibilisiert und entsprechend ausgebildet werden. Das beginnt bereits in der Schule, bspw. in Projektkursen. Insbesondere in den Wirtschaftswissenschaften muss Sozialunternehmertum in der Lehre einen höheren Stellenwert einnehmen. Wir wollen den Grundstein für eine zukunftsfähige Wirtschaft bereits in der Ausbildung legen und Social Entrepreneurship in Lehrpläne und Curricula integrieren.

Die Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft ist eine Orientierungshilfe für die Anpassung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Unterstützung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen. Die Leitlinien zielen insbesondere darauf ab, den Zugang zum Arbeitsmarkt und die soziale Eingliederung zu fördern. Der Vorschlag hat das Potenzial, ein günstigeres Umfeld für die Sozialwirtschaft zu schaffen, insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen die Sozialwirtschaft noch nicht so weit entwickelt ist. Die Empfehlungen zielen in erster Linie darauf ab, das Niveau der Mitgliedstaaten anzugleichen. Grundsätzlich geht es dabei auch darum, dass die geplanten Kernziele der EU im Sozialbereich erreicht werden. Eine einheitlichere Entwicklung der Rahmenbedingungen in der Sozialwirtschaft wäre ein starkes Signal für ein gemeinsames soziales Europa.

Die Erbringung sozialer Dienstleistungen in der EU ist sehr vielfältig. Insbesondere ist zwischen öffentlichen und privaten Anbietern zu unterscheiden. In Bayern gibt es eine lange Tradition von gemeinnützigen Erbringern sozialer Dienstleistungen. Organisationen und Einrichtungen der gemeinnützigen Sozialwirtschaft erfüllen eine wichtige Aufgabe für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und erbringen in besonders sensiblen Bereichen qualitativ hochwertige soziale Leistungen, die auch hohen fachlichen Ansprüchen genügen müssen. Insbesondere die Liga der Spitzenverbände ist zudem ein wichtiger Anker der demokratischen Zivilgesellschaft, die durch soziale, politische und gesellschaftliche Wertvorstellungen geprägt sind. Den Menschen, die sich hier ehrenamtlich engagieren und hauptamtlich aktiv sind, gelten unser ausdrücklicher Dank und unsere Anerkennung. Rund 450.000 Personen sind in Bayern im sozialen Bereich angestellt. Rund 41 % der bayerischen Bevölkerung engagieren sich freiwillig (Stand 2019). Die größten Bereiche sind die stationäre Pflege und die Kindertagesbetreuung. Dort arbeitet jeweils etwa ein Viertel der Beschäftigten in sozialen Berufen. In den sechs Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (FW) wurden in der letzten Erhebung 2018 136.500 ehrenamtlich tätige erhoben. Im Jahr 2017 hat die Sozialwirtschaft 20,5 Milliarden Euro zur bayerischen Wirtschaftsleistung beigetragen. Dennoch ist die Sichtbarkeit und Anerkennung der Arbeit der Sozialwirtschaft gering und muss dringend erhöht werden. Als wichtige Arbeitgeberin in Bayern müssen für die Sozialwirtschaft auch die Potenziale und damit die Rahmenbedingungen verbessert werden.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Rahmenbedingungen in der Sozialwirtschaft ist zu berücksichtigen, dass die Unternehmen und Träger der FW im Rahmen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts nur begrenzt Überschüsse erwirtschaften können. Diese Überschüsse müssen in ihren sozialen Zweck reinvestiert werden und es können daher nur begrenzt Rücklagen gebildet werden. Die Unternehmen und Träger der FW sind bei der Wahl ihres Geschäftsfeldes und der Mittelverwendung ausschließlich an die bestehenden gemeinnützigen Zwecke der Abgabensordnung gebunden. Dies unterscheidet sie wesentlich von nicht gemeinnützigen Anbietern sozialer Dienstleistungen. Eine Gewinnausschüttung sowie die Begünstigung Dritter sind nach deutschem Gemeinnützigkeitsrecht nicht möglich. Deshalb benötigen gemeinnützige Unternehmen und Träger der FW u.a. maßgeschneiderte EU-Förderprogramme, die sie z.B. bei der Umsetzung des „European Green Deal“, bei der Digitalisierung ihrer Einrichtungen und Dienste oder bei der kurzfristigen Unterbringung und Integration von geflüchteten Menschen unterstützen. Als gemeinnützige Unternehmen und Träger können sie solche Investitionen nur bedingt aus ihren Rücklagen finanzieren und benötigen entsprechend niedrige Ko-Finanzierungssätze, kurze Rückzahlungsfristen oder Vorauszahlungen bei europäischen oder nationalen Förderprogrammen sowie einen Abbau der bürokratischen Hürden.

Weiterhin wäre es wichtig, die Art und Höhe der vorgesehenen Eigenleistungen bei Förderprogrammen (bspw. durch den Europäischen Sozialfonds oder Landes- bzw. Bundeseigene Förderungen) zu prüfen. So sollte das Verständnis von Eigenleistung nach dem SGB VIII (Soziales Gesetzbuch in Deutschland) weit gefasst werden und nicht, wie derzeit überwiegend, eng ausgelegt im Sinne sog. „barer Eigenmittel“ verstanden werden. Die Eigenleistungen müssen auch ehrenamtliches Engagement, die Übernahme von Personalnebenkosten und Bereitstellung von Raum und Material umfassen können. Gerade im Hinblick auf die gravierenden Kostensteigerungen, die die finanzielle Situation der Träger stark belasten, wäre eine entsprechende Änderung dringend notwendig.

Insgesamt wären eine dynamische Erhöhung der Mittel in den Förderrichtlinien der EU (wie bspw. dem Europäischen Sozialfonds) sowie die Erleichterung des Zugangs zu der Förderung für die Projekte der FW grundsätzlich förderlich.

Bei der Entwicklung der Rahmenbedingungen in der Sozialwirtschaft bezüglich privater Unternehmen ist zu beachten, dass die EU-Vergaberechtsrichtlinie der öffentlichen Hand die Möglichkeit einräumt, auch soziale und nachhaltige Kriterien bei der Auswahl zu berücksichtigen. In der Praxis entscheidet aber leider meist der Preis über den Zuschlag in einem Vergabeverfahren. Bei einer Überarbeitung der EU-Vergaberechtsrichtlinie sollte daher die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien verbindlich vorgeschrieben werden.

Berichterstatter: **Thomas Huber**
Mitberichterstatterin: **Doris Rauscher**

II. Bericht:

1. Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
2. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat das EU-Vorhaben in seiner 4. Sitzung am 1. Februar 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO)
3. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat das EU-Vorhaben in seiner 5. Sitzung am 29. Februar 2024 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 6. Sitzung am 12. März 2024 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“

Doris Rauscher
Vorsitzende